

Datum: 13. Januar 2023

Seite: 1/3

Merkblatt für Doktorierende

In der Fassung vom 27. Januar 2023

1 Grundlagen

§§ 26 ff. [Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016](#) (StuPO) und §§ 25 ff. [Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2016](#) (W-StuPO).

2 Anmeldung und Immatrikulation

¹ Interessierte Personen mit juristischem Masterabschluss melden sich vor dem Zulassungsverfahren via [UniPortal](#) für die Immatrikulation bzw. Re-Immatrikulation an der Universität Luzern an.

² Die Doktorierenden müssen während der Dauer der Dissertation von der Zulassung bis zum Promotionsentscheid immatrikuliert sein.

3 Zulassung zum Doktorat

3.1 Ordentliche Zulassung

¹ Die ordentliche Zulassung erfolgt durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten nach der Anmeldung zur Immatrikulation an der Universität Luzern.

² Personen mit einem juristischen Masterabschluss der Universität Luzern werden gemäss § 28 Abs. 1 lit. a StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn sie im Masterdiplom mindestens das Prädikat «cum laude» erzielt haben. Der Zulassungsentscheid der Prüfungsdelegierten bzw. des Prüfungsdelegierten sowie das *Password* für die Anmeldung des Themas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg werden nach der Anmeldung zur Immatrikulation durch die Studienberatung bekanntgegeben.

³ Personen mit juristischem Studienabschluss einer anderen Schweizer Universität werden gemäss § 25 Abs. 2 W-StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. Sie können ihr Gesuch um Zulassung zum Doktorat zu einer ersten Vorabklärung der Zulassungsbedingungen bei der Studienberatung (studienberatung-rf@unilu.ch) einreichen. Für weitere Abklärungen und für den Zulassungsentscheid durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten ist eine Anmeldung zur Immatrikulation erforderlich. Kopien des juristischen Diploms (Masterdiplom oder Lizentiat), die Notenblätter sowie eine Betreuungszusage sind vorzulegen. Geht aus den genannten Unterlagen nicht hervor, dass die Berechtigung zur ordentlichen Zulassung zum Doktorat an der Heimfakultät gegeben ist, muss zusätzlich eine entsprechende Bestätigung beigelegt werden.

⁴ Personen mit einem ausländischen Studienabschluss werden gemäss § 25 Abs. 3 W-StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie zum besten Viertel ihres Abschlussjahrgangs gehören. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten. Dem Gesuch sind die in Absatz 3 erwähnten Unterlagen sowie zusätzlich ein Lebenslauf beizulegen.

3.2 Ausserordentliche Zulassung

¹ Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt gemäss § 26 W-StuPO auf Antrag einer betreuungsberechtigten Person nach § 27 Abs. 1 W-StuPO durch den Prüfungsausschuss.

P.O.BOX
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 07 / 08 / 09
studienberatung-rf@unilu.ch
www.unilu.ch/rf/

² Eine ausserordentliche Zulassung kann unter Beachtung der in § 26 W-StuPO genannten Mindestvoraussetzung erfolgen, wenn

- a. die den Antrag stellende betreuungsberechtigte Person ein erhebliches eigenes Forschungsinteresse im Bereich des Dissertationsthemas hat,
- b. die bewerbende Person im Bereich des Dissertationsthemas bereits in relevanter Weise publiziert hat,
- c. die bewerbende Person im Bereich des Dissertationsthemas eine berufliche Aktivität von mehrjähriger Dauer entfaltet hat oder
- d. im Bereich des Dissertationsthemas eine wissenschaftliche Assistenz an der Universität Luzern versieht.

³ Dem Gesuch um ausserordentliche Zulassung müssen das juristische Masterdiplom bzw. das Lizentiat (Diplomzeugnis und Notenabschrift) sowie ein ausführliches Motivationsschreiben und ein Lebenslauf beigelegt werden.

⁴ Personen mit einem *nicht-juristischen Studienabschluss* müssen ihrem Gesuch um ausserordentliche Zulassung zum Doktorat zusätzlich folgende Nachweise vorlegen:

- a. Nachweis über die Zulassung zum Doktorat in der entsprechenden Studienrichtung an der Heimuniversität. Bei ausländischem Masterdiplom bzw. Studienabschluss müssen die Bewerbenden in geeigneter Form nachweisen, dass sie mit ihrem Diplom zu den besten 40 % ihres Abschlussjahres gehören.
- b. Nachweis, dass im Rahmen des bisherigen Studiums mindestens 60 ECTS-Credits (oder Äquivalent) in juristischen Fächern erworben worden sind. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind mindestens 60 ECTS-Credits oder der nicht nachgewiesene Anteil davon an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zu erwerben.

⁵ Auch bei Vorliegen der aufgeführten Kriterien besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche Zulassung zum Doktorat. Die ausserordentliche Zulassung wird restriktiv gehandhabt. Genauere Auskünfte erteilen die bzw. der Prüfungsdelegierte sowie die Studienberatung (studienberatung-rf@unilu.ch).

4 Anmeldung des Dissertationsthemas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen Freiburg

Die Doktorierenden melden ihr Dissertationsthema via Internet bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg [IURTHESIS](#) an (§ 28 Abs. 2 W-StuPO) und melden es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab. Das *Password* zur Online-Registrierung wird zusammen mit dem Entscheid über die Zulassung zum Doktorat durch das Dekanat vermittelt.

5 Swisslex Account

Wer einen [Swisslex](#) Account für nicht kommerzielle Recherchen wünscht, kann einen solchen einrichten. Bei Problemen beachten Sie die [Informationen der IT](#) und kontaktieren Sie helpdesk@unilu.ch.

6 Doktoratskolloquium

¹ Die Doktorierenden melden sich nach Abschluss ihrer Dissertation mittels [Anmeldeformular Doktorandenkolloquium](#) unter Beilage ihrer Dissertation in *vierfacher* Ausführung beim Dekanatssekretariat für das Doktoratskolloquium an (§ 30 Abs. 2 W-StuPO). Die Zulassung zum Doktoratskolloquium erfolgt, wenn je ein positiv lautendes Erst- und Zweitgutachten vorliegen (§ 31 Abs. 1 StuPO).

² Das Kolloquium ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt die Ergebnisse der Dissertation vor und verteidigt diese; sie bzw. er hat dabei vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen (§ 31 Abs. 3 StuPO).

³ Das Kolloquium wird von einem Kollegium geleitet, dem die mit dem Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen sowie eine Person mit Ordinariat oder Extraordinariat angehören; Letztere führt den Vorsitz (§ 31 Abs. 2 StuPO). Die bzw. der Vorsitzende setzt den Termin des Kolloquiums nach Absprache mit den anderen Kollegiumsmitgliedern fest und informiert das Dekanat, welches die Kandidatin bzw. den Kandidaten einlädt.

⁴ Nach dem Kolloquium informiert die bzw. der Vorsitzende in Form eines Berichts die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten (Kolloquiumsbericht). Den Doktorierenden wird auf Gesuch hin Einsicht in das Erst- und Zweitgutachten gewährt (§ 32 Abs. 2 W-StuPO).

7 Promotion

Das Kollegium entscheidet aufgrund der schriftlichen Gutachten und der Leistung im Kolloquium über die Promotion und verleiht ein Gesamtprädikat. Die Dekanin bzw. der Dekan verfügt mittels *Entscheid über die Promotion zum Doctor juris (Dr.iur./Ph.D.)*. Die Diplom-Übergabe findet in der Regel anlässlich der nächstfolgenden Diplomfeier im März oder August statt.

8 Gestaltung der Dissertation

Die [Dokumentvorlage](#)¹ der Fakultät ist für Dissertationen, welche in der Reihe «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft» (LBR) erscheinen sollen, verbindlich. Für alle anderen Dissertationen gilt sie als Empfehlung.

9 Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR)

Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat «summa cum laude» oder «magna cum laude» gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit «cum laude» bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei (§ 31 Abs 1 W-StuPO).

10 Pflichtexemplare

¹ Innerhalb eines Jahres seit der Promotion müssen dem Dekanat 30 Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare abgegeben werden (§ 33 Abs. 1 W-StuPO). Diese werden nach einem von der Fakultät bestimmten Schlüssel weiterverwendet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan von dieser Anforderung abweichen (§ 33 Abs. 2 W-StuPO). Die elektronische Publikation gilt als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung. Das Gesuch um elektronische Publikation nach § 31 Abs. 3 W-StuPO ist mit dem Antrag zu verbinden, von der Pflicht der 30 Pflichtexemplare abzuweichen.

² Im Falle einer Open-Access-Erstveröffentlichung muss innerhalb eines Jahres seit der Promotion dem Dekanat (rf@unilu.ch) die entsprechende Quelle (DOI-Link) anstelle der 30 Pflichtexemplare mitgeteilt werden. Es besteht weiter eine Informationspflicht an das Fachreferat Rechtswissenschaft der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (recht@zhbluzern.ch). Zu Archivierungszwecken sind beim Fachreferat drei Exemplare mindestens in Loseblattform einzureichen.

³ Die Erfüllung allfälliger im Rahmen des Kolloquiums formulierter Auflagen wird durch die Kollegiums Mitglieder vor der Drucklegung geprüft.

⁴ Dissertationen, welche in einem Verlag erscheinen oder elektronisch publiziert werden, sind in der Titelei mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen (§ 31 Abs. 2 W-StuPO). Weitere Formvorschriften sind nicht zu beachten.

¹ Diese Vorlage sowie weitere [Hinweise](#) sind abrufbar unter: www.unilu.ch/rf/reglemente